

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00662 vom 29. August 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00662

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00662 du 29 août 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00662 del 29 agosto 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

1.2. Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 2.3

2.3.1. Die Ärzte der Rheumaklinik des Spitals C.____ hielten in ihrem Bericht vom 3. August 2005 (Urk. 12/18/5-6) fest, der Beschwerdeführer leide unter einem sensomotorischen lumboradikulären Syndrom L5 links bei Diskushernie L5/S1 mit neuroforaminaler Kompression von L5 links, einer Grosszehenheberparese M3, einer intermittierenden ISG-Dysfunktion links sowie einer springenden Hernie rechts. Der Beschwerdeführer klagte über chronische Rückenschmerzen, aktuell seit 2003 bestehend, initial nach einem sogenannten "Hexenschuss" aufgetreten. Es sei eine Therapie erfolgt; der Beschwerdeführer sei damals arbeitsfähig geblieben. Seit Dezember 2004 sei es zur erneuten Exacerbation des chronischen lumbospondylogenen Syndroms links gekommen. Intensive Therapien hätten die Situation nicht gebessert. Der Beschwerdeführer berichte aktuell über massive Schmerzen gluteal beidseits, ausstrahlend nach links in den dorsalen Ober- und Unterschenkel bis ca. Fersenhöhe. Zudem träten in kurzer Zeit beim Stehen und zum Teil auch beim Liegen ein Taubheitsgefühl im Bereich des dorsalen Fussristes auf sowie Kribbeln im Bereich der Fusssohle linksseitig, welche bei Lageänderung rasch besserten. Am besten schmerzlindernd wirkten eine dauernde Positionsänderung sowie Liegen auf dem Bauch. Nachts habe der Beschwerdeführer praktisch keine Schmerzen. Im Sitzen und im Stehen werde es schlechter.

Bericht vom 25. Juli 2005 (Urk 12/16/1-2) leichtere Tätigkeiten im weiteren Verlauf als zu 100 % durchführbar bezeichnete, wobei er ein Schreiben an die Rheumaklinik des Spitals C.____ vom 7. Juli 2005 (Urk. 12/16/5-6) beilegte, wonach dort eine weitere Therapie vorgenommen wird. Diese Klinik gab am 14. September 2005 (Urk. 12/20/3) an, die durchgeführte Behandlung (Sakralblockade) habe nur vorübergehende Besserung gebracht. Es werde deshalb eine neurochirurgische Beurteilung durchgeführt. Bis auf weiteres bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten. In der Folge wurde in der Abteilung Neurochirurgie des Spitals C.____ am 17. November 2005 eine Spondylodese durchgeführt. Laut deren Bericht vom 23. Dezember 2005 (Urk. 12/24) konnte zu diesem Zeitpunkt noch keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden. Eine solche sei frühestens nach Ablauf der postoperativen Erholungsphase am 21. Februar 2006 möglich. Am 10. März 2006 (Urk. 12/25) berichtete die Abteilung Neurochirurgie zwar über einen zufriedenstellenden postoperativen Verlauf, es bestehe aber noch ein deutliches Lokalsyndrom, welches physiotherapeutisch zu behandeln sei. In absehbarer Zeit sollte der Beschwerdeführer in behinderungsangepasster Tätigkeit wieder zu 100 % arbeitsfähig sein.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf den letztgenannten Bericht stützte sich die Beschwerdegegnerin aufgrund einer Stellungnahme von Dr. med. E.____ von ihrem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) vom 21. März 2006 (Urk. 12/26/5) ab und ging von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit aus. Angesichts der Tatsache, dass im Bericht vom 10. März 2006 jedoch bloss die Prognose gestellt wird, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zeit wieder zu 100 % arbeitsfähig sein werde, wofür noch eine zusätzliche physiotherapeutische Behandlung als notwendig erachtet wurde, rechtfertigt sich die Annahme der Beschwerdegegnerin nicht. Ebenso wenig hat die Beschwerdegegnerin geprüft, inwieweit dem Beschwerdeführer vor der Operation eine Arbeitstätigkeit zumutbar gewesen wäre, und ob nicht zumindest ein Anspruch auf eine befristete Rente bestehen würde.

3.3 Ä Ä Ä Ä Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer in der Anmeldung vom 7. Juni 2005 (Urk. 12/13/5) ausschliesslich seine Rückenprobleme angegeben hat. Dr. D.____ führte jedoch in seinem sich bei den IV-Akten befindenden Bericht vom 4. Mai 2005 (Urk. 12/16/7-10) aus, er habe den Eindruck, der Beschwerdeführer sei zunehmend auch psychisch destabilisiert, es bestehe vermutlich eine Persönlichkeitsstörung. Diese Vermutung wird bestätigt durch den vom Beschwerdeführer replicando eingereichten Bericht des F.____ vom 6. Dezember 2006 (Urk. 17/1). Danach leidet der Beschwerdeführer unter einer komplexen Persönlichkeitsstörung mit histrionischen, dissozialen und selbstunsicheren Merkmalen (ICD-10: F60.14, F60.2, F60.6) und einer homosexuell orientierten pädophilen Störung (ICD-10: F65.4). Der Beschwerdeführer befinde sich deswegen seit August 2001 ununterbrochen in regelmässiger Behandlung. Die Symptome der Persönlichkeitsstörung seien seit längerem selten und nur noch in geringerem Ausmass beobachtbar gewesen. Im Zusammenhang mit der gesundheitlichen und sozialen Problematik, insbesondere einem zunehmend manifesten Schmerzsyndrom, zeigten sich jedoch vermehrt depressive Tendenzen, erhöhte Reizbarkeit und Affektlabilität sowie heftige und aggressive Wutausbrüche, welche eher als emotional instabile Persönlichkeitszüge vom impulsiven Typus und somit als Verlagerung der Akzente in der Persönlichkeitsstörung zu beurteilen seien.

Der Beschwerdeführer hatte auch diverse Unfälle (vgl. Urk. 17/2), insbesondere macht er geltend (Urk. 1 S. 5 f.), am 9. August 2000 bei einem Arbeitsunfall eine schwere Handquetschverletzung links mit insgesamt 15 offenen Fingerbrüchen an allen fünf Fingern und Strecksehnedurchtrennungen erlitten zu haben. Auch aktuell sei er in der Beweglichkeit seiner linken Hand noch stark eingeschränkt. Er habe ständige Schmerzen und könne keine Faust mehr machen bzw. die Hand ganz schliessen. Vor allem die Feinmotorik sei dadurch erheblich eingeschränkt. Er könne mit der linken Hand kein Werkzeug bedienen oder Teile zusammensetzen; die Bedienung eines PC sei ihm nur sehr eingeschränkt möglich.

Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer neben seinen Rückenproblemen weitere gesundheitsbedingte Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit erleidet.

Die Beschwerdegegnerin wird deshalb eine polydisziplinäre Gesamtbeurteilung einzuholen haben, welche neben einer genauen medizinischen Diagnose Auskunft gibt über die aktuelle Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers und deren Verlauf seit 2004. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, seine Schmerzen zu überwinden und einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Anhand dieser Angaben wird die Beschwerdegegnerin einen korrekten Einkommensvergleich vorzunehmen haben. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Maurer erwiesenermassen seit 1986 nicht mehr voll arbeitsfähig ist, er aber trotz vorhandener Einschränkungen mehrheitlich in diesem Beruf gearbeitet hat, scheint die in der Beschwerdeantwort vom 9. Oktober 2006 (Urk. 11) geäusserte Ansicht der Beschwerdegegnerin, wonach der Beschwerdeführer sich auch ohne Gesundheitsschaden mit einem Jahreseinkommen von weniger als Fr. 40'000.-- begnügt hätte, als unzutreffend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden vollumfänglich in seinem erlernten Beruf als Maurer tätig wäre und ein entsprechendes Einkommen erzielen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) angemessen.

Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer ist die geleistete Kautions von Fr. 1'000.-- zurückerstattet.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Juni 2006 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. Dem Beschwerdeführer wird die geleistete Kautions von Fr. 1'000.-- zurückerstattet.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Rechtsanwalt Ivo Wiesendanger

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.